

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 146/06 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten,
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. März 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Die Klägerin rügt als Verletzung ihres Rechts auf rechtliches Gehör, dass das LSG "über eine Entschädigung ... aufgrund einer MCS nicht entschieden" habe. Damit hat sie die behauptete Verletzung des § 128 Abs 2 SGG (Art 103 des Grundgesetzes, § 62 SGG) schon im Ansatz nicht dargestellt. Insbesondere ist sie nicht darauf eingegangen, dass das LSG sie in einem ausführlichen Schreiben vom 16. Januar 2006 darauf hingewiesen hat, dass es den im Verlaufe des Berufungsverfahrens ergangenen Bescheid der Beklagten vom 25. Juli 2005 über die Ablehnung einer Entschädigung wegen MCS (multiple Chemikalien-Sensitivität) nicht als gemäß oder entsprechend § 96 SGG Gegenstand des Berufungsverfahrens ansieht. Auch die von der Klägerin abschließend erwähnte Verletzung des § 96 SGG durch das LSG hat sie lediglich behauptet, nicht aber schlüssig dargestellt. Hierzu hätte sie insbesondere auf die ausführliche Begründung des LSG zu dieser Problematik in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils eingehen müssen. Dies hat sie versäumt.
- 3 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

